



T&T Rechtsanwälte AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TIHANYI & TALIC RECHTSANWÄLTE AG

Landstrasse 102, FL-9494 Schaan

Stand: Februar 2024

I. Umfang

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind bindend für sämtliche rechtlichen Dienstleistungen und Aufträge, die von uns als Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen eines aufrechten Auftragsverhältnisses mit Ihnen („Auftraggeber“ oder „Mandant“) erbracht werden.
- b) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden im Mandatsverhältnis keine Anwendung. Gegensätzliche oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers beeinflussen diese spezifischen AGB's nicht.
- c) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwaltskanzlei ausschliesslich auf das Liechtensteinische Recht beschränkt ist.
- d) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes idF LGBl. 2002/164 (KSchG), sofern sie nicht den zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.
- e) Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, sämtliche Vorkehrungen zu treffen und Schritte vorzunehmen, welche sie zur Ausführung und Erfüllung des Mandatsverhältnisses für notwendig und/oder zweckmässig erachtet. Der genaue Umfang des Mandats wird durch eine separate mündliche oder schriftliche Vereinbarung festgelegt.
- f) Eine steuerliche oder bilanzrechtliche Beratung ist im Auftrag nicht inbegriffen. Sollte eine Rechtsangelegenheit ausländisches Recht betreffen, wird die Rechtsanwaltskanzlei den Auftraggeber darüber informieren und gegebenenfalls einen geeigneten ausländischen Partneranwalt vorschlagen.
- g) Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen obliegen der Prüfung durch den Auftraggeber oder fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.).

- h) Die Zuweisung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwaltskanzlei entsprechend der kanzleiinternen Organisation.
- i) Auf Anforderung ist die Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Diese Vollmacht kann sich auf die Ausführung einzelner, genau definierter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen beziehen.
- j) Die Bestimmungen dieser AGB sind für beide Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verbindlich. Eine teilweise oder vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis oder die Übertragung der Vertragsposition an Dritte (Vertragsübernahme) bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Hiervon unberührt bleibt eine Substitution im Verhinderungsfall gemäss Punkt V.b) dieser AGB.

II. Grundsätze der Mandatsvertretung

- a) Die Rechtsanwaltskanzlei agiert in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber Dritten mit gebotener Sorgfalt, Hingabe, Loyalität und Gewissenhaftigkeit.
- b) Es wird keine Gewähr für etwaige Prognosen bezüglich des Ausgangs eines Rechtsverfahrens übernommen.
- c) Grundsätzlich ist die Rechtsanwaltskanzlei befugt, die für das Mandat erforderlichen Leistungen eigenverantwortlich festzulegen und alle notwendigen Massnahmen im Hinblick auf das Mandat zu ergreifen. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln in jeder angemessenen Weise, sofern dies nicht dem Auftrag des Mandanten oder den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.
- d) Im Falle von akuter Gefahr ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, auch Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, die nicht ausdrücklich im erteilten Auftrag enthalten sind oder einer gegebenen Weisung zuwiderlaufen, sofern dies im dringenden Interesse des Mandanten geboten erscheint.
- e) Falls der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei eine Weisung erteilt, deren Umsetzung im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder den berufsethischen Grundsätzen eines Rechtsanwalts steht, ist die Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet, die Weisung abzulehnen. Sollten Weisungen nach Auffassung der Rechtsanwaltskanzlei für den Mandanten unzumutbar oder gar nachteilig sein, hat der betreuende Rechtsanwalt den Mandanten vor der Umsetzung auf die möglichen nachteiligen Konsequenzen hinzuweisen.

III. Berichterstattung und Informationspflicht

- a) Der Rechtsanwalt, der das Mandat betreut, ist dazu verpflichtet, den Mandanten in angemessenem Umfang mündlich oder schriftlich über die von ihm durchgeführten Massnahmen sowie alle anderen relevanten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu informieren.
- b) Der Mandant wiederum ist nach Erteilung des Mandats verpflichtet, dem mandatsbetreuenden Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- c) Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- d) Der betreuende Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder durch andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt Punkt III.c).
- e) Während des aufrechten Mandates ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei alle geänderten oder neu eingetretenen Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

IV. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision und Kommunikation

- a) Alle Rechtsanwälte sowie Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten liegt.
- b) Die mandatsbetreuenden Rechtsanwälte sind berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- c) Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltskanzlei (insbesondere dem Anspruch auf das Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltskanzlei (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, sind die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

- d) Der Mandant kann die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten enthebt die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob etwaige Aussagen dem Interesse des Mandanten entsprechen.
- e) Vor der Übernahme eines Mandats führt die Rechtsanwaltskanzlei eine gründliche Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob die Gefahr einer Interessenkollision im Sinne des Art. 17 Rechtsanwaltsgesetzes idF LGBl. 2013/415 (RAG) besteht. Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies der Rechtsanwaltskanzlei mitzuteilen.
- f) Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen kann die Rechtsanwaltskanzlei für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen eines Mandanten tätig werden, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen. Selbiges gilt auch für Mitbewerber des Mandanten oder solche, die der Mandant als solche betrachtet.
- g) Wenn während aufrechtem Mandatsverhältnis ein Interessenkonflikt auftritt oder nachträglich bekannt wird, hat die Rechtsanwaltskanzlei das Recht, das Auftragsverhältnis gemäss den hierin festgelegten Bestimmungen zu beenden.
- h) Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltskanzlei Mandatsinformationen an eine vorhandene Rechtsschutzversicherung oder den Prozessfinanzierer des Auftraggebers weitergeben dürfen, wenn dies erforderlich ist. Der Auftraggeber entbindet die Rechtsanwaltskanzlei in diesem Zusammenhang von der Verschwiegenheitspflicht.
- i) Bei mehreren Auftraggebern wirken alle Erklärungen oder Handlungen, die von oder gegenüber einem oder allen abgegeben werden bzw. erfolgen, auch für und gegen alle übrigen Auftraggeber.
- j) Der Auftraggeber ermächtigt die Rechtsanwälte ausserdem zur (elektronischen) Kommunikation mit anderen Verfahrensbeteiligten, wie Gegnern, Rechtsanwälten, Sachverständigen und Behörden, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich untersagt.
- k) Der Auftraggeber entbindet die Rechtsanwälte in diesem Zusammenhang von der Verschwiegenheitspflicht.

V. Unterbevollmächtigung und Substitution

- a) Die Leitung des Mandats obliegt einem Partner der Rechtsanwaltskanzlei. Der zuständige Partner behält sich das Recht vor, sich nach eigenem Ermessen durch andere Partner, Rechtsanwälte (Senior Associates) oder Konzipienten (Associates) vertreten zu lassen. Diese Delegation erfolgt unter Berücksichtigung von Spezialkenntnissen und dem Ziel einer wirtschaftlich angemessenen Umsetzung der Dienstleistung. Die Gesamtverantwortung für den Auftrag verbleibt beim leitenden Partner des Mandats.
- b) Im Verhinderungsfall ist die Rechtsanwaltskanzlei dazu berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weiterzugeben (Substitution iSd Art. 21 RAG).

VI. Honorar

- a) Die von der Rechtsanwaltskanzlei erbrachten Tätigkeiten werden aufwandsbezogen nach Stundensätzen gegenüber dem Mandanten abgerechnet. Die entsprechende Entlohnung wird gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart.
- b) In einigen Fällen kann ein Fixhonorar vereinbart werden. Dies wird gegebenenfalls im Voraus schriftlich vereinbart.
- c) Der Rechtsanwaltskanzlei gebührt der vom Gegner über das Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Honorar.
- d) Unbeschadet des § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB darf im Falle einer erfolgreichen Prozessführung ein Zuschlag zu den anfallenden Honoraren vereinbart werden. Ein solcher Zuschlag wird im Voraus schriftlich vereinbart. Der Zuschlag wird basierend auf dem Ausmass des Aufwandes des Rechtsanwalts berechnet.
- e) Im Rahmen der Ausführung des Mandats erforderlich werdende Übersetzungen von Dokumenten können nach Wahl der Rechtsanwaltskanzlei entweder intern vorgenommen werden oder durch Beauftragung eines externen Übersetzungsinstituts. Im ersteren Fall gelangen für die Tätigkeit die vereinbarten Stundenansätze zur Anwendung, im letzteren Fall werden die vom Übersetzungsinstitut angefallenen Kosten als Barauslagen in Rechnung gestellt.
- f) Bei mehreren Auftraggebern haften diese solidarisch für die Bezahlung des im Rahmen des Mandats fälligen Honorars.
- g) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VII. Berechnung der Stundensätze

- a) Die anfallenden Stundensätze für anwaltliche Tätigkeiten werden in gesonderter Absprache zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten festgelegt. Das Honorarsystem reflektiert den Wert der erbrachten Dienstleistungen auf eine für den Kunden faire Weise.
- b) Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die üblichen Stundensätze der Rechtsanwaltskanzlei, die je nach Expertise und Erfahrung gestaffelt sind.
- c) Die vereinbarten Stundensätze gehen von juristischen Dienstleistungen unter normalen Umständen aus. Bei der Festsetzung des Honorars können auch andere besondere Faktoren in Betracht gezogen werden. Dabei können beispielsweise die Art, Neuheit oder Komplexität der Arbeit, die Effizienz, mit der sie ausgeführt wird, das notwendige Können, die üblichen Honorare für ähnliche Dienstleistungen, der Streitwert sowie das zu erzielende Ergebnis ausschlaggebend sein. Wenn solche Faktoren angemessen erscheinen, wird dies mit dem Mandanten besprochen.
- d) Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von den Rechtsanwälten oder Mitarbeitern der Rechtsanwaltskanzlei vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag iSd Art. 7 Abs. 2 KSchG zu sehen ist.
- e) Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass dem Mandanten allfällige vom Gericht zugesprochene oder allfällige, auf einem Vergleich basierende gezahlte Gebühren oder Kosten möglicherweise nicht ausreichen, um die Rechts- und Beratungskosten der Rechtsanwaltskanzlei zu decken. Ein gerichtlicher Zuspruch von Kosten oder Vergleichszahlungen hat keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung des Mandanten, das volle, vereinbarungsgemäss berechnete Honorar der Rechtsanwaltskanzlei zu begleichen.

VIII. Kostenvorschuss

- a) Die Rechtsanwaltskanzlei behält sich das Recht vor, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen, welcher in der Honorarnote entsprechend ausgewiesen und abgezogen wird. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht geleistet, kann die Rechtsanwaltskanzlei nach rechtzeitiger und vorheriger Ankündigung die weitere Tätigkeit einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Allfällig ungenutzte Anteile des Kostenvorschusses werden bei der Beendigung des Mandatsverhältnisses an den Mandanten zurückgezahlt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

IX. Spesen, Gebühren und Barauslagen

- a) Zu dem der Rechtsanwaltskanzlei gebührenden bzw. mit ihr vereinbarten Honorar sind die erforderlichen und angemessenen Spesen sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (i.d.R. gerichtliche und behördliche Kosten) hinzuzurechnen. Spesen und Barauslagen umfassen insbesondere Posten wie Gerichtsgebühren, Ferngesprächsgebühren, Zeugengebühren, Reisespesen, Gebühren für externe Berater und Experten. Sofern möglich wird die Rechtsanwaltskanzlei den Mandanten im Voraus über grössere oder nicht routinemässige Ausgaben informieren.
- b) Sämtliche Spesen und Barauslagen können – nach Ermessen der Rechtsanwaltskanzlei – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Alle Barauslagen und Spesen, die der Rechtsanwaltskanzlei im Namen des Mandanten darüber hinaus entstehen, werden auf der monatlichen/vierteljährlichen Abrechnung an den Mandanten aufgelistet.
- c) Für anfallende Kleinspesen wie Telekommunikationskosten, Kopierkosten und Portokosten sowie Internet- und Datenbankrecherchen verrechnet die Rechtsanwaltskanzlei darüber hinaus eine Kleinspesenpauschale von 3% der jeweiligen Honorarnoten. Kurier- und Eilzustellungskosten sind nicht von der Kleinspesenpauschale umfasst und werden gesondert verrechnet.
- d) Der Mandant ist dazu verpflichtet, alle Barauslagen und Spesen, die die Rechtsanwaltskanzlei oder gegebenenfalls Drittanbieter an den Mandanten verrechnen, rechtzeitig zu bezahlen.

X. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechtsanwaltskanzlei ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich berechtigt, Honorarnoten zu legen und Vorschüsse zu verlangen.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der Rechtsanwaltskanzlei ausgestellte Honorarnote innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt zu begleichen. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, ohne weitere Mahnung, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Sofern es sich beim Mandanten um einen Unternehmer handelt, ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, Zinsen nach Massgabe des Zinssatzes gemäss Art. 336b Abs. 2 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuches idF LGBl. 1997/193 (ADHGB), in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung über die gesetzlichen Verzugszinsen im Geschäftsverkehr vom 15. April 2014, idF LGBl. 2014/105, zu verlangen. Zudem kann die Kanzlei Zinsezinsen verlangen (§ 1000 Abs. 2 ABGB).
- c) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist das Honorar in Schweizer Franken zu entrichten.

- d) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die von der Rechtsanwaltskanzlei in Rechnung gestellten Honorare (inkl. allfälliger Zeitabrechnung und Tätigkeitsnachweise) zu überprüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt schriftlich vorzubringen, widrigenfalls die Honorare (inkl. allfälliger Zeitabrechnung und Tätigkeitsnachweise) als anerkannt gelten.
- e) Sofern der Mandant mit der Zahlung der monatlichen Abrechnung in Verzug gerät oder die Mandatsvereinbarung in anderer Weise verletzt, ist die Rechtsanwaltskanzlei unbeschadet ihrer Rechte gemäss Punkt X.a) und b) berechtigt, bis eine Vereinbarung zur Zahlung sowohl des Rückstands als auch zukünftiger Abrechnungen abgeschlossen wird, die Erbringung zusätzlicher Leistungen für den Mandanten einzustellen oder aufzuschieben, soweit nicht ein weiteres Tätigwerden notwendig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist ferner berechtigt, den gesamten Kostenvorschuss bzw. ungenutzte Teile davon zur Bezahlung der ausstehenden Gebühren zu verwenden. Sofern die Säumnis weiterhin besteht, behält sich die Rechtsanwaltskanzlei das Recht vor, vom erteilten Mandat zurückzutreten und die Betreuung der ausstehenden Forderungen vorzunehmen. In diesem Fall verpflichtet sich der Mandant dazu, die Kosten der Betreuung inklusive Gerichtskosten und einem angemessenen Anwaltshonorar zu bezahlen (§ 1333 Abs. 3 ABGB).

XI. Treuhandkonten

- a) In Fällen, in denen dies erforderlich ist, errichtet und verwaltet die Rechtsanwaltskanzlei ein Treuhandkonto für den Mandanten. Dies ist mittels gesondert abzuschliessendem Escrow Agreement zu vereinbaren. Sofern die Einlagen gering sind oder nur für kurze Zeit verwahrt werden sollen, werden die Einlagen auf ein Gemeinschaftstreuhandkonto übertragen. Die Zinsen auf solcherart angelegte Gelder werden nicht an den Mandanten überwiesen. Auf Anfrage können grössere Guthaben, bei denen eine separate Anlage wirtschaftlich sinnvoll erscheint, von der Rechtsanwaltskanzlei auf ein zinstragendes Konto im Namen des Mandanten oder der Rechtsanwaltskanzlei übertragen werden, wobei die Zinsen dem Mandanten gutgeschrieben werden. Die Rechtsanwaltskanzlei hat das Recht, eine zusätzliche Gebühr für die Einrichtung und Verwaltung einer solchen Treuhandkontoeinrichtung einzuheben.

XII. Gesetzliches Pfandrecht

- a) Die Rechtsanwaltskanzlei erwirbt ein vertragliches Pfandrecht an Forderungen und Ansprüchen des Auftraggebers, für die sie mit der Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung beauftragt sind.

- b) Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und andere dem Auftraggeber zustehende Zahlungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, sofern gesetzlich zulässig.

XIII. Haftungsausschluss/-beschränkung

- a) Die Rechtsanwaltskanzlei haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Schäden, Verluste, Kosten oder andere Nachteile, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit.
- b) Darüber hinaus haftet die Rechtsanwaltskanzlei nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Verluste, Aufwendungen und sonstige Nachteile oder entgangenen Gewinn, es sei denn, diese Haftung kann nach geltendem Recht nicht wirksam ausgeschlossen werden.
- c) Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die Höhe der Deckungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung von CHF 5'000'000.00 (in Worten: fünf Millionen Schweizer Franken) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung. Gegenüber Unternehmern gilt die Haftungsbeschränkung für Fälle leicht grober Fahrlässigkeit.
- d) Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten aller für die Rechtsanwaltskanzlei tätigen Rechtsanwälte.
- e) Bei der Beauftragung Dritter, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter der Rechtsanwaltskanzlei sind, mit Teilleistungen, die mit Kenntnis des Mandanten vorgenommen wird, haften die Rechtsanwaltskanzlei und ihre Rechtsanwälte nur bei Auswahlverschulden.
- f) Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- g) Die Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers resultieren.
- h) Für die Kenntnis des ausländischen Rechts haftet die Rechtsanwaltskanzlei nur bei schriftlicher Vereinbarung, mit der sie sich verpflichtet hat, ausländisches Recht zu prüfen.

- i) Soweit die Korrespondenz zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Auftraggeber in einer fremden Sprache erfolgt oder Urkunden und Schriftstücke übersetzt werden, ist die Haftung für Übersetzungsfehler – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

XIV. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- a) Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwaltskanzlei unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- b) Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmässiger Deckung durch die Rechtsanwaltskanzlei lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwaltskanzlei gegenüber dem Mandanten unberührt.
- c) Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die Versicherungssumme zur Deckung der voraussichtlichen Kosten ausreicht, wegen bereits angefallener Kosten ausgeschöpft ist oder dies bevorsteht. Es obliegt dem Mandanten, sich über die potentiell anfallenden Kosten zu erkundigen. Hinsichtlich einer allfälligen Auskunft wird auf Punkt VII.d) verwiesen. Anfallende Kosten können die von der Versicherung übernommenen Kosten allenfalls auch überschreiten. Es liegt kein Einverständnis der Rechtsanwaltskanzlei vor, das Honorar an das von der Rechtsschutzversicherung Geleistete anzugleichen.
- d) Lehnt die Versicherung die Deckung ab, überprüft die Rechtsanwaltskanzlei diese Entscheidung nur über gesonderten Auftrag des Mandanten.
- e) Der Mandant hat alle über die von der Rechtsschutzversicherung hinausgehenden Kosten zu tragen. Dies umfasst auch die im Zusammenhang mit der Abklärung hinsichtlich einer Deckung sowie der Rechtsschutzversicherung an sich entstehenden Kosten.
- f) Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

XV. Dauer und Beendigung des Mandats

- a) Das Mandat kann von der Rechtsanwaltskanzlei oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird die Rechtsanwaltskanzlei die Leistungserbringung an den Mandanten einstellen und eine Abrechnung des bis zur Auflösung entstandenen Honorars ausstellen. Der Honoraranspruch der Rechtsanwaltskanzlei im Hinblick auf Leistungen, die vor der Kündigung in Verbindung mit der Kündigung erbracht wurden, bleibt von der Auflösung unberührt.

- b) Im Falle einer Mandatsbeendigung durch den Auftraggeber ist die Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet den Auftraggeber für die Dauer von 14 Kalendertagen weiterzuvertreten, sofern dies notwendig ist. Diese Zeit wird von der Zustellung der Mandatsbeendigung an den Auftraggeber berechnet. Der Auftraggeber hat das Recht auf die Weitervertretung schriftlich zu verzichten.
- c) Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung wird die Rechtsanwaltskanzlei den Mandanten nach der Beendigung des Mandats nicht über Gesetzesänderungen oder veränderte Verhältnisse in Kenntnis setzen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mandanten, sich über rechtliche Veränderungen nach Beendigung des Mandats zu informieren. Es liegt am Mandanten, eine Überprüfung von durch die Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossenen Aufgaben oder Projekten hinsichtlich der Auswirkungen nachträglicher gesetzlicher Änderungen anzuregen.
- d) Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Haftung und Haftungsbeschränkung, der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtswahl oder anderweitige relevante Teile der Vereinbarung, bleiben auch nach der Beendigung des Mandatsverhältnisses weiterhin in Kraft.

XVI. Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht

- a) Die Rechtsanwaltskanzlei ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von zehn Jahren ab Beendigung des Mandates aufzubewahren (Art. 19 RAG) und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt XVI.c).
- b) Die Rechtsanwaltskanzlei hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. Die internen Aufzeichnungen und Arbeitsunterlagen betreffend das Mandat sind Eigentum der Rechtsanwaltskanzlei und werden von ihr einbehalten. Dies berührt die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht.
- c) Soweit der Mandant nach Ende des Mandats Kopien von Schriftstücken verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten hierfür vom Mandanten zu tragen.
- d) Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. In bestimmten Fällen kann die Rechtsanwaltskanzlei dazu verpflichtet sein, die Akten für 30 Jahre aufzubewahren. Der Mandant erklärt sich mit der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einverstanden.

XVII. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Der Erfüllungsort ist der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei. Für Auftrag, die Durchführung und alle sich aus dem Mandatsverhältnis ergebenden Ansprüche gilt ausschliesslich Liechtensteinisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten in Hinblick auf die Gültigkeit dieser AGB zählen, wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts in Vaduz vereinbart.
- c) Die Rechtsanwaltskanzlei ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht, auch im Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat oder zu dem er auf sonstige Weise Bezug hat.
- d) Sämtliche gerichtliche und aussergerichtliche Betreuungskosten, die dadurch entstehen, dass der Mandant das Honorar nicht fristgerecht bezahlt, sind vom Mandanten zu tragen.

XVIII. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen betreffend das Mandatsverhältnis bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.
- b) Korrespondenz von den Rechtsanwälten an eine vom Auftraggeber angegebene und nicht ausdrücklich widerrufenen Kontaktadresse gilt als zugegangen, falls die Korrespondenz nicht als unzustellbar retourniert wird. Briefsendungen gelten als drei Arbeitstage nach Postaufgabe zugestellt, Fax und E-Mail im Zeitpunkt des Versands. Die Rechtsanwaltskanzlei kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- c) Durch Abschluss des Mandatsverhältnisses akzeptiert der Auftraggeber, dass die Nutzung von Fax und elektronischen Medien (z.B. E-Mail) zur Kommunikation trotz aller Sicherheitsmassnahmen mit Risiken verbunden ist und die Vertraulichkeit nicht immer gewährleistet werden kann. Der Mandant nimmt die damit verbundenen Risiken, wie insbesondere Zugang, Geheimhaltung oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, zur Kenntnis.
- d) Schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- e) Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ist eine Bestimmung unwirksam wird diese durch eine

der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung ersetzt.

- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder ihre Gültigkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) In diesem Fall oder wenn festgestellt wird, dass die Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten, soll anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen eine angemessene Regelung treten, die dem entspricht, was die Parteien beabsichtigt haben oder dem Sinn und Zweck dieser AGB's entspricht, sofern sie diesen Punkt bei Mandatsanbahnung berücksichtigt hätten.

Die Rechtsanwaltskanzlei
Tihanyi & Talic Rechtsanwälte AG